

Satzung des Reit- und Fahrverein Volkmarsen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Reit und Fahrverein, 34474 Volkmarsen

Er wurde am 01. Juli 1949 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Volkmarsen. Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und Mitglied des Reit- und Fahrverbandes.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Ziel

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Der Verein begünstigt keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die seinen Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Beihilfen und sonstigen Einnahmen.
- 2) Der vom Idealismus getragene, gemeinnützige Verein hat sich als Hauptziel die Pflege des Reitsports gesteckt. Eine politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt. Der Verein will seinen Mitgliedern
 - a) Gelegenheit und Ansporn geben, ihre Aus- und Weiterbildung im Reiten, Voltigieren und Fahren zu erlangen, erhalten und fördern und durch ihre Zugehörigkeit zum Verein, den Reitsport zu unterstützen.
 - b) Er will durch seine Tätigkeit den Pferdesport und das Interesse dafür in weiteren Kreisen wecken und pflegen und für sachgemäßes und stilgerechtes Reiten und Fahren wirken.
 - c) Der Verein will durch Hebung des Pferdesportes auch das Interesse an der deutschen Pferdezucht fördern.
- 3) Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen:
Durch Übungsreiten in der Reitbahn, Geländeritt, Jagdreiten und Teilnahme an Reitertagen sowie Pferdeleistungsschauen. Er sucht durch geeignete Vorträge bei seinen Mitgliedern Verständnis und Kenntnis auf dem Gebiete des Pferdesports zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder können nur Personen werden, die sich persönlich an der Ausbildung beteiligen. Passive Mitglieder können nur Freunde und Gönner des Reit- und Fahrvereins werden, die das Bestreben des Vereins unterstützen.

Ehrenmitglieder können in der Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdiente Persönlichkeiten werden und bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht.

Satzung des Reit- und Fahrverein Volkmarsen

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag.

Die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch

- 1) Austritt, der nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich ist und drei Monate vorher dem Verein schriftlich bekanntgegeben werden muss.
- 2) Ausschluss, der aus wichtigen Gründen erfolgen kann und durch den Vorstand erklärt werden muss. Das betroffene Mitglied muss vorher in der Sache vom Vorstand gehört werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes besteht beschwerderecht an die Mitgliederversammlung.
- 3) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung des noch fälligen Jahresbeitrages verpflichtet.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um eine durch den Vorstand angemessene Gebühr.

§ 4

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins – mit der entsprechenden Sorgfalt – zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins nach den Bestimmungen des Vorstandes teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Betrag jährlich bzw. vierteljährig zu zahlen.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 5

Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende des Vereins, in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er muss Mitglied sein.

Satzung des Reit- und Fahrverein Volkmarsen

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand soll sich zusammensetzen aus:

1. Vorsitzenden
2. Stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Stellvertretenden Schriftführer
5. Kassenwart
6. Stellvertretenden Kassenwart
7. Jugendwart
8. -10. Drei Beisitzern, diese sollten möglichst Züchter bzw. Reiter sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre (Amtsdauer) gewählt.

Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder Stimmzettelabgabe. Die Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist unbegrenzt möglich.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Organisation von entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten nach den Anordnungen des Verbandes ländlicher Reit- und Fahrvereine Kurhessen und Waldeck, sowie die Beratung und Beschließung von Veranstaltungen des Vereines und die Bildung etwa notwendiger Arbeitsausschüsse. Ihm obliegt ferner die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Satzung und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8

Schriftführer/in und Kassenwart/en obliegen folgende Aufgaben:

- 1) Die Geschäftsführung und Erstattung von Geschäftsberichten, Anfertigung von Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- 2) Rechnungs- und Kassenprüfung.

§ 9

Der Übungsleiter bzw. Reitlehrer wird von dem Vorstand bestellt. Ihm obliegt die Durchführung der Ausbildung. Der Übungsleiter bzw. Reitlehrer sollte eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben, z.B. als Reitwart oder Reitlehrer.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind schriftlich oder mündlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Zeit und Ort einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die $\frac{2}{3}$ Mehrheit entscheidet.

Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) die Auflösung des Vereines

Satzung des Reit- und Fahrverein Volkmarsen

Für die Beschlussfassung unter e) müssen $\frac{1}{4}$ bei g) $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, dann entscheiden $\frac{3}{4}$ der Mitglieder über die Fälle e) und g). Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, sonst von Fall zu Fall einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei bei der Versammlung anwesenden Personen zu unterzeichnen ist.

§ 11

Das Vermögen wird bei Auflösung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes übergeben, welche es für die körperliche Ertüchtigung der Jugend im Reitsport zu verwenden hat.

§ 12

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2009 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die bisherigen Satzungen werden hiermit aufgehoben.

Volkmarsen den 15.03.2009